

Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung vom 6.9.2006 für die Fakultät Chemie der Universität Stuttgart

Beschlossen vom Habilitationsausschuss und dem Großen Fakultätsrat am 31.01.2007

Zu §2 (2):

Die Ankündigung der Habilitationsabsicht erfolgt vor dem Habilitationsausschuss im Rahmen eines zirka einstündigen Vorstellungsvortrages, in dem der Kandidat über seine bisherigen Arbeiten zur Habilitation berichtet. Falls mindestens die Hälfte der Mitglieder des Habilitationsausschusses den Vortrag und die bisherigen Leistungen positiv beurteilt, bestimmt der Habilitationsausschuss zwei Gutachter zur Evaluation der Lehrbefähigung. Andernfalls entscheidet der Habilitationsausschuss, ob innerhalb von zwei Jahren erneut ein Vortrag gehalten werden kann (Zwischenevaluierung).

Zu §3 (2):

Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren können an den Sitzungen des Habilitationsausschusses grundsätzlich nur dann teilnehmen, wenn über die Habilitation von Kandidaten aus ihrer Arbeitsgruppe beraten wird, die den Vorstellungsvortrag noch vor Beginn des Ruhestandes gehalten haben. Entsprechende Anträge müssen beim Dekan gestellt und vom großen Fakultätsrat genehmigt werden.

Zu §5 (1), 1:

Vor Beginn der offiziellen Begutachtung findet eine interne Vorbegutachtung statt, in der die Habilitationsarbeit nach formalen Kriterien von zwei Mitgliedern des Habilitationsausschusses überprüft wird. Es sind für die Vorbegutachtung zwei und für die eigentliche Begutachtung fünf Exemplare der Habilitationsschrift einzureichen.

Zu §7 (1) und (5):

Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt eine Pflicht- oder Wahlpflicht*vorlesung* im Umfang von mindestens 2 SWS. Die Betreuung von Übungen oder Praktika ist nicht ausreichend.

Zu §8 (3):

Die Einbindung von mindestens zwei externen Gutachtern ist verbindlich vorgeschrieben.

Zu §9 (1):

Die Gutachten können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mindestens eine Woche vor Beschlussfassung im Dekanat eingesehen werden.